Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)

Vom 30. November 2006 (Stand 10. Dezember 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

1. Regelungsinhalt

§ 1 Inhalt

[1] Dieses Gesetz regelt die

a) Grundzüge der Polizei-Organisation;
b) besondere Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei, soweit nicht das Personalrecht gilt;
c) Amts- und Vollzugshilfe, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen;
d) Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei;
e) Bewilligungspflicht für bestimmte private Sicherheitseinrichtungen;
f) Bewilligungspflicht für Anlässe;
g) Haftung;
h) Finanzierung der Polizei und den Ersatz der Kosten für Polizei-Einsätze.

---

1) BGS 111.1

2. Organisation

§ 2 Bestand, Zusammensetzung

[1] Die Polizei setzt sich zusammen aus der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zahl von

a) Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt;
b) Mitarbeitenden mit hoheitlicher Gewalt;
c) Mitarbeitenden ohne hoheitliche und ohne polizeiliche Gewalt;
d) Auszubildenden.

§ 3 Funktionsstellenplan

[1] Der polizeiinterne Funktionsstellenplan wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen[1)] aktualisiert und von der Sicherheitsdirektion genehmigt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

[1] Im Kanton Zug erfüllt die Polizei unter kantonaler Hoheit die polizeilichen Aufgaben sowie die Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes[2)].

[2] Die Kommandantin oder der Kommandant kann Sonderformationen bilden, sofern dies die Aufgabenerfüllung erfordert.

§ 5 Ausbildung und Aufnahme in die Polizei

[1] In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist, physisch und psychisch zur Ausübung des Polizeiberufs geeignet ist, über eine ausreichende Vorbildung verfügt sowie einen guten Leumund besitzt.

[2] Die Auszubildenden sind befristet angestellt. Die Dauer der abgeschlossenen Grundausbildung wird als Dienstjahr angerechnet.

[3] In die Polizei kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, mündig ist und die polizeiliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

[4] Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne polizeiliche Grundausbildung aufgenommen werden.

---

1) BGS 154.212

2) Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120).

[5] Über die Zulassung zur Polizeischule und über den ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant.

§ 6 Hoheitliche polizeiliche Gewalt, hoheitliche Gewalt

[1] Die hoheitliche polizeiliche und die hoheitliche Gewalt sowie deren Umfang werden den entsprechenden Mitarbeitenden der Polizei zusammen mit der Funktionszuweisung oder dem Arbeitsvertrag übertragen.

[2] Auszubildende erhalten für kommandierte Einsätze zu Gunsten der Polizei die hoheitliche polizeiliche Gewalt mit dem Einsatzbefehl.

§ 7 Inpflichtnahme

[1] Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt werden nach ihrer Anstellung von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion mit folgender Formel in die Pflicht genommen:

«Ich verpflichte mich, die Verfassung und die Gesetze getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung zu achten und zu schützen, verhältnismässig zu handeln und meine Pflichten ohne Ansehen der Person unbestechlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und mich an die Wahrheit zu halten.»

3. Besondere Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei

§ 8 Dokumentationspflicht

[1] Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt dokumentieren ihr polizeiliches Handeln in geeigneter Form.

§ 9 Dienstausübung

[1] Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt, in welchen Funktionen und für welche Dienste die Uniform mit Namensschild getragen wird und wann der Dienst bewaffnet erfolgt.

§ 10 Arbeitsort

[1] Die Kommandantin oder der Kommandant kann einen Arbeitsort innerhalb und ausserhalb des Kantons zuweisen.

[2] Vor der Zuweisung eines ausserkantonalen Arbeitsorts ist den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör zu gewähren; der Entscheid ist zu begründen.

[3] Die Zuweisung eines ausserkantonalen Arbeitsorts kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

[4] Auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Bereitschaft

[1] Soweit Mitarbeitende Pikettdienst leisten, haben sie dauernd erreich- und verfügbar zu sein.

[2] Die Kommandantin oder der Kommandant kann in besonderen Fällen für die gesamte Polizei oder Teile davon die Erreich- und Verfügbarkeit auch für die dienstfreie Zeit anordnen.

§ 12 Wohnsitzpflicht

[1] Die Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt unterliegen der Wohnsitzpflicht im Kanton Zug.

[2] Die Kommandantin oder der Kommandant kann ihnen die Wohnsitznahme auch innerhalb eines über den Kanton Zug hinausgehenden Rayons bewilligen.

[3] Der Regierungsrat legt den Rayon fest.

[4] Der Entzug einer einmal erteilten Ausnahmebewilligung von der Wohnsitzpflicht kann nur aus wichtigen dienstlichen Gründen verfügt werden.

4. Amts- und Vollzugshilfe, Zusammenarbeit

§ 13 Amtshilfe

[1] Die Polizei arbeitet im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung mit Behörden und Dienststellen des Kantons, anderer Kantone, der Gemeinden und des Bundes zusammen.

§ 14 Vollzugshilfe

[1] Die Polizei leistet Behörden und Dienststellen Vollzugshilfe, sofern dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder sie zur Durchsetzung der Rechtsordnung notwendig ist.

[2] Vollzugshilfe wird auf schriftliches Gesuch hin geleistet. In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist der Zweck und die Rechtsgrundlage der zu vollziehenden Massnahme anzugeben.

[3] Geht es um eine Freiheitsentziehung, ist der Polizei ausserdem der Entscheid der zuständigen Behörde vorzulegen oder genau zu bezeichnen.

[4] Die Rechtmässigkeit der Massnahme, die mit der Vollzugshilfe durchgesetzt werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach Zuger Recht.

§ 15 Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz

[1] Soweit die Möglichkeiten gemäss Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz ausgeschöpft sind, kann der Regierungsrat auch andere Kantone oder den Bund um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Zug ersuchen.

[2] Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin den Einsatz von Zuger Polizeikräften in Kantonen anordnen, die nicht dem Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz angehören.

[3] Unter dem Vorbehalt anders lautender Konkordatsregelungen gilt für das polizeiliche Handeln das Recht des Einsatzorts.

[4] Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Zuger Polizei für die von ihnen verursachten Schäden, tritt der Kanton Zug an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach dem Zuger Verantwortlichkeitsgesetz. Im Übrigen gilt für die Angehörigen der Zuger Polizei das Personalrecht des Kantons Zug.

[5] Unter dem Vorbehalt von Bundes- oder Konkordatsrecht wird der ausserkantonale Einsatz von Zuger Polizeikräften in der Regel nur gegen Ersatz der Kosten angeordnet.

[6] Der Kanton Zug ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Hilfeleistung zur Verfügung stellen, die Kosten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei

§ 16 Ruhe und Ordnung

[1] Die Zuständigkeiten der Gemeinden und der Polizei im Bereich Ruhe und Ordnung richten sich nach dem Anhang «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden».

[2] Der Anhang kann von der Gemeindepräsidenten-Konferenz und vom Regierungsrat im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

§ 17 Leistungseinkauf

[1] Der Gemeinderat kann zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang zum Polizei-Organisationsgesetz mit der Polizei über den Beizug des Verkehrskontrolldienstes und von Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten Verwaltungsvereinbarungen abschliessen.

[2] Der Gemeinderat schliesst mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen ab über den Beizug von

a) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörenden Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen;
b) Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörenden Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs.

[3] Der Einsatz des Verkehrskontrolldienstes und der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten in den Gemeinden erfolgt gemäss den in den Verwaltungsvereinbarungen vom Gemeinderat festgelegten Leistungen.

[4] Der Einsatz des Verkehrskontrolldienstes und/oder der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten erfolgt kostendeckend, darf aber nicht gewinnorientiert ausgestaltet sein.

§ 18 Bussenerträge

[1] Die nach § 17 von den Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten und von den Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes in den Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

§ 18a * Polizeidienststellen

[1] Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

[2] Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

[3] Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

6. Private Sicherheitseinrichtungen, Anlässe

§ 19 Private Sicherheitseinrichtungen

[1] Private Sicherheitseinrichtungen mit direkter Alarmierung der Polizei sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

[2] Private Sicherheitseinrichtungen mit indirekter Alarmierung der Polizei sind bewilligungspflichtig.

[3] Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

[4] Die Kommandantin oder der Kommandant ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig und legt fest:

a) die technischen Aufschaltbedingungen;
b) die Risiken, bei welchen eine technisch ausgelöste direkte Alarmierung der Polizei zulässig ist;
c) die Massnahmen bei einer Häufung von Alarmen.

[5] Sie oder er setzt für die direkte Aufschaltung privater Sicherheitseinrichtungen die einmalige Bewilligungsgebühr und ab diesem Zeitpunkt die jährlichen Abonnementsgebühren fest und bezieht sie.

§ 20 Anlässe

[1] Anlässe auf öffentlichem oder privatem Grund haben die Veranstaltenden der Polizei sobald bekannt, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung zu melden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn

a) eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder
b) beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder
c) umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.

[2] Die Polizei kann mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses treffen. Diese Vereinbarung ist verbindlich.

[3] Kommt keine Vereinbarung zustande, wird der Anlass bewilligungspflichtig. Die Polizei kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden oder die Bewilligung verweigern. Der Entscheid ist nicht gebührenpflichtig.

7. Haftung

7.1. Grundsatz

§ 21

[1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten[1)].

7.2. Abweichende Regelungen

§ 22 Haftung gegenüber hilfeleistenden Personen

[1] Der Kanton ersetzt der Person, die der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf polizeiliches Ersuchen oder mit polizeilicher Zustimmung Hilfe geleistet hat, den ihr bei der Hilfeleistung entstandenen Schaden, sofern die hilfeleistende Person diesen nicht selber absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

[2] Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf den Dritten, der den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht hat.

§ 23 Haftung gegenüber Dritten

[1] Der Kanton ersetzt Dritten den Schaden, den eine auf Ersuchen oder mit Zustimmung der Polizei hilfeleistende Person Dritten widerrechtlich und schuldhaft zugefügt hat.

[2] Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf die hilfeleistende Person, sofern sie den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

8. Finanzierung, Kostenersatz

§ 24 Finanzierung

[1] Der Kanton trägt die Kosten der Polizei.

---

1) BGS 154.11

§ 25 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

[1] Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

[2] Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn *

a) * der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder

b) * für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.

c) * …

d) * …

e) * …

f) * …

[3] Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen, *

a) * die mutwillig eine Alarmierung auslösen;

b) * aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;

c) * die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;

d) * für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;

e) * für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;

f) * die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.

[4] Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.[1)] *

[5] Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein. *

[6] Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat. *

---

1) BGS 826.192

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmung

[1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Verträge mit der Polizei für private Sicherheitseinrichtungen müssen bis 31. Dezember 2010 den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

§ 26a * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. September 2011

[1] Die Änderung von § 25 Abs. 2 des Polizei-Organisationsgesetzes gilt für Anlässe,

a) die nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, oder
b) welche die Polizei nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung bewilligt, oder
c) für welche die Polizei mit den Veranstaltenden nach dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung eine Vereinbarung abschliesst.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die §§ 2 bis und mit 16 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966[1)].

§ 28 Änderung bisherigen Rechts[2)]

§ 29 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten[3)].

---

1) GS 19, 233
2) Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt. Sie sind bei den entsprechenden Erlassen publiziert.
3) Inkrafttreten am 1. Jan. 2008.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.11.2006	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 33
29.09.2011	10.12.2011	§ 18a	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2	geändert	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, a)	geändert	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, b)	geändert	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, c)	aufgehoben	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, d)	aufgehoben	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, e)	aufgehoben	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 2, f)	aufgehoben	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3	geändert	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, a)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, b)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, c)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, d)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, e)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 3, f)	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 4	geändert	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 5	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 25 Abs. 6	eingefügt	GS 31, 335
29.09.2011	10.12.2011	§ 26a	eingefügt	GS 31, 335

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.11.2006	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 33
§ 18a	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2	29.09.2011	10.12.2011	geändert	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, a)	29.09.2011	10.12.2011	geändert	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, b)	29.09.2011	10.12.2011	geändert	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, c)	29.09.2011	10.12.2011	aufgehoben	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, d)	29.09.2011	10.12.2011	aufgehoben	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, e)	29.09.2011	10.12.2011	aufgehoben	GS 31, 335
§ 25 Abs. 2, f)	29.09.2011	10.12.2011	aufgehoben	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3	29.09.2011	10.12.2011	geändert	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, a)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, b)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, c)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, d)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, e)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 3, f)	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 4	29.09.2011	10.12.2011	geändert	GS 31, 335
§ 25 Abs. 5	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 25 Abs. 6	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335
§ 26a	29.09.2011	10.12.2011	eingefügt	GS 31, 335